

# Satzung der Kreisspielvereinigung Volleyball Oranienburg e.V.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 24.07.1990 gegründete Verein führt den Namen:

„ Kreisspielvereinigung Volleyball Oranienburg e.V. “

und hat seinen Sitz in Oranienburg. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.  
Der Verein erkennt das Statut des übergeordneten Sportverbandes an.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ durch Ausübung und Förderung der Sportart Volleyball.  
**Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**  
Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus **und erhalten dafür keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**

Die Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke Verwendung finden.  
Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, **Zuwendungen erhalten oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen** begünstigt werden.

Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz.

## § 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den der Spielvereinigung Volleyball angeschlossenen Volleyball-  
abteilungen der Vereine und Sportgemeinschaften.

Außerdem kann jede natürliche Person die Mitgliedschaft erwerben.

Der Verein besteht also aus:

1. den erwachsenen Mitgliedern,
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
3. den passiven und fördernden Mitgliedern.

## § 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören sowie die in § 3 angeführten Volleyballabteilungen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen.  
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.  
Diese entscheidet endgültig. Bei Anträgen auf die Aufnahme Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen,
- b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens,
- c) wegen unehrenhafter Handlungen.

Vor der Entscheidung zum Ausschluss kann sich das Mitglied rechtfertigen. Das betreffende Mitglied ist zu der Verhandlung über den Ausschluss unter der Einhaltung der Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich und mit Gründen versehen durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich vorgenommen sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Verpflichtungen bis zum Monatsende bestehen.

(7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

## **§ 5 Rechte und Pflichten**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den allgemeinen weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.

(3) Die Mitglieder entrichten einen Beitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

## **§ 6 Maßregelung**

(1) Gegen Mitglieder, die die Satzung bzw. die Beschlüsse des Vorstandes missachten oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins schuldig gemacht haben, können nach vorheriger Anhörung Maßnahmen verhängt werden. Ein Maßnahmenkatalog wird vom Beschwerdeausschuss erarbeitet und gemeinsam mit dem Vorstand beschlossen.

(2) Die vom Vorstand getroffene Maßregelung ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen die getroffene Entscheidung kann der Beschwerdeausschuss angerufen werden.

## **§ 7 Mitgliederversammlung und Vereinsvorstand**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die selbständigen Kommissionen,
4. der Beschwerdeausschuss,
5. die Kassenprüfer.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist zuständig für:

- a) die Wahl und Entlastung des Vorstandes, der Kommissionen, des Beschwerdeausschusses, der Kassenprüfer,
- b) die Entgegennahme der Berichte, der unter a) genannten Organe,
- c) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Aufnahmegebühren und deren Fälligkeit,
- d) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- e) die Satzungsänderungen,
- f) die Beschlussfassung über Anträge und Berufungen,
- g) die Wahl von Ausschüssen,
- h) die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie kann einberufen werden, wenn es der Vorstand beschließt oder 20 Prozent der Mitglieder es beantragen.

Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von einem Anwesenden beantragt wird.

Anträge können von jedem wahlberechtigten Mitglied gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.

Über jede Mitgliederversammlung muss ein Protokoll angefertigt werden und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

Mitglieder, die das 14. Lebensjahr beendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Gewählt werden können alle wahlberechtigten Mitglieder.

Personen, denen kein Stimmrecht zusteht und Gäste können als Beobachter an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart.

Als Vorstand sind im Sinne des BGB bei Finanzgeschäften jeweils zwei Vorstandsmitglieder unterschriftsberechtigt. Die Unterschrift des Kassenwartes ist dabei unbedingt erforderlich.

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse einzusetzen und verbindliche Ordnungen zu erarbeiten. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Mitglied mit der Leitung beauftragen. Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt.

Die selbständigen Kommissionen werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Ihre Anzahl und der Aufgabenbereich werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören und wird ebenfalls für zwei Jahre gewählt.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.

Sie haben einmal im Jahr eine Prüfung der Kasse des Vereins sachlich und rechnerisch durchzuführen und dem Vorstand darüber schriftlich Bericht zu erstatten. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Das gesamte Vermögen des Vereins, sofern es nicht Ansprüche von Mitgliedern betrifft, fällt dem Brandenburgischen Volleyballverband zu, **der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützig-sportliche Zwecke zu verwenden hat.**

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 24. 07. 1990 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit selbigem Tage in Kraft.

2. Satzungsänderung

Oranienburg, den 20.02.2004

Thomas Zierer  
Vereinsvorsitzender